

18/SN-181/ME



Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Sektion III, Abt. 2  
Stubenring 1  
1010 Wien

|                        |            |
|------------------------|------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |            |
| Zl. 73                 | -GE/19. 97 |
| Datum: 4. NOV. 1997    |            |
| Verteilt 4. 10. 97 ✓   |            |

*H. Jager*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Zl. 33.204/34-2/97

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
MgFr/Gl  
SP-V,VI

Klappe (DW)  
247

Datum  
27. Oktober 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosensicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des obenangeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

### Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Lockerung der restriktiven Regelung über den geringfügigen Zuverdienst bei kurzfristiger, vorübergehender Beschäftigung wird grundsätzlich begrüßt. Mit dieser Regelung wird insbesondere für tageweise Beschäftigte ein Anreiz für die Aufnahme von Aushilfstätigkeiten neben dem Arbeitslosengeldbezug geschaffen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß zwischen dem Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe und Karenzgeld ein erheblicher Unterschied besteht, weshalb wir keine unbedingte Notwendigkeit sehen, im Karenzgeldgesetz (KGG) die gleiche Regelung wie im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) zu übernehmen.

Wir ersuchen daher unsere Vorschläge beim KGG aufzunehmen. Sollte dies nicht geschehen, möchten wir ausdrücklich festhalten, daß sowohl Änderungen im AIVG als auch im KGG gleichzeitig vorgenommen werden sollten. Mit einer Neuregelung ausschließlich im AIVG wären wir keinesfalls einverstanden.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:*****Zu Art. 1 Z. 2 (§ 16 Abs. 1 lit.d und e) und Z. 3 (§ 16 Abs. 2)***

Gegen die geplante Einbeziehung der neuen Ruhestandbestände lit.d und e (Zeitraum, für den Schadenersatz nach ~~§ 25 Abs.2 KO~~ bzw. § 20d AO gebührt) wird kein Einwand erhoben.

***Zu Art. 1 Z. 4 (§ 18 Abs. 5)***

Die Klarstellung, daß die Verlängerung der Bezugsdauer auch für das Schulungsarbeitslosengeld gem. § 18 Abs.8 in Betracht kommt, wird ausdrücklich begrüßt.

***Zu Art. 1 Z. 5 (§ 21a)***

Die Lockerung der restriktiven Regelung über den Zuverdienst bei kurzfristiger, vorübergehender Beschäftigung ist - wie erwähnt grundsätzlich positiv zu bewerten.

Das vorliegende Modell begünstigt Personen mit einem hohen Leistungsbezug gegenüber Personen, die ein niedriges Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen. Auch werden Personen bevorzugt, die nur wenige Tage beschäftigt sind.

Ob man mit diesem Modell jene LeistungsbezieherInnen mit niedrigen Arbeitslosengeld bzw. niedriger Notstandshilfe erreichen wird, ist zu bezweifeln.

Durch diesen Entwurf ungelöst bleiben jedenfalls jene Härtefälle, bei denen ein dauernder Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegt. Hier ist insbesondere auf die HausbesorgerInnen hinzuweisen, die bei Wegfall der Hauptbeschäftigung aufgrund des Einkommens aus der HausbesorgerInnentätigkeit kein Arbeitslosengeld beziehen können, weil das Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Da diese Tätigkeit zumeist mit einer Dienstwohnung verbunden ist, steht diese Personengruppe vor großen Problemen. Aufgrund der Arbeitslosigkeit können diese Menschen nicht auch noch die HausbesorgerInnentätigkeit aufgeben und damit die Wohnung verlieren.

Es ist daher unumgänglich, für diese Problemfälle eine Lösung zu finden. Hier wäre vorstellbar, daß jenes Einkommen, welches über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, zur Gänze angerechnet wird, ohne daß der gesamte Leistungsbezug eingestellt wird.

Unseres Erachtens ist es ebenfalls notwendig, gerade für vorübergehende Beschäftigungszeiten aus einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis klar zu stellen, ob es sich dabei um Anwartschaftszeiten handelt oder nicht. Dies gilt ebenfalls für die Berücksichtigung bei der Bemessungsgrundlage.

Hinsichtlich § 21a Abs.3 AIVG regen wir folgende Klarstellung an: Steuerfreie Bezüge gem. § 3 EStG sollen nicht als Einkommen gelten. Auch sollte die Neufassung des § 36a Abs.5 Z.2 AIVG das einschlägige Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes berücksichtigen.

**Zu Art. 1 Z. 6 (§ 33 Abs. 6)**

Den Erläuterungen zufolge soll diese „Klarstellung“ Mißbräuche aber auch Härtefälle vermeiden. Es ist nicht verständlich, warum für die Beurteilung, ab wann der Anspruch auf Karenzgeld ausgeschöpft ist, auf die Maximaldauer des Karenzgeldbezuges abgestellt wird.

Nicht klar ist weiters, ob bei der Maximaldauer des Bezuges von Karenzgeld auf die Höchstbezugsdauer für eine Person abgestellt wird, oder von einer Teilung mit Maximalbezug bis zum 2. Geburtstag des Kindes ausgegangen wird.

Mit dieser Bestimmung werden jedenfalls all jene Personen benachteiligt, die die Karenz nicht teilen, aber auch nicht die Maximaldauer in Anspruch nehmen. Für die betroffenen Personen sollte eine Entscheidungsfreiheit dahingehend gesichert werden, daß sie selbst wählen können, wie lange Karenzgeld bezogen werden soll, und ob dies durch beide Elternteile in Anspruch genommen wird. Es sollte daher für die Frage des Bezuges von Notstandshilfe auf die in Anspruch genommene Dauer des Karenzgeldes abgestellt werden und nicht auf die Höchstdauer.

Der Entwurf sieht im 2. Satz weiters vor, daß das Karenzgeld bei Verzicht zugunsten des Vaters ausgeschöpft ist, wenn das Dienstverhältnis wieder aufgenommen wurde und vor Erfüllung der Anwartschaft beendet wird.

Kann das Dienstverhältnis nicht mehr aufgenommen werden, so gebührt in diesen Fällen keine Notstandshilfe. Dies gilt zB. für jenen Personenkreis, der vor der Karenz ein befristetes Dienstverhältnis hatte. Diese Personen würden dadurch gezwungen werden ausschließlich alleine Karenz in Anspruch zu nehmen und jedenfalls von einer Teilung mit dem Partner Abstand zu nehmen. Den Eltern würde dadurch die Wahl der Kinderbetreuung genommen aber auch die Wiedereingliederung der betroffenen Mütter in den Arbeitsmarkt wäre erschwert.

Nicht geklärt ist ebenfalls die Situation für Fälle von Teilkarenz im Bezug auf das Ausschöpfen des Karenzgeldes und anschließendem Notstandshilfebezug (zB.: wenn Teilzeitkarenz kürzer ist als die notwendige Anwartschaftszeit).

**§ 33 Abs. 6** wird daher in dieser Form abgelehnt.

**Zu Art. 1 Z. 8 (§ 36 Abs. 6)**

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Es ist allerdings nicht verständlich, warum diese Regelung auf Frauen ab 45 und Männer ab 50 beschränkt werden soll.

**Zu Art. 1 Z. 12 (§ 43b)**

Es ist verständlich, daß Krankenversicherungsbeiträge nicht automatisch für alle KarenzgeldbezieherInnen bis zum 2. Geburtstag des Kindes durch die Arbeitslosenversicherung weiterbezahlt werden. Von unserer Seite bestehen daher keine Einwände,

daß für jene Personen, die nach Ablauf des 18. Lebensmonats des Kindes ein Dienstverhältnis aufgenommen haben, kein Pauschalbetrag überwiesen wird.

Diese Bestimmungen enthalten allerdings weitergehende Einsparungseffekte. So ist vorgesehen, daß künftig nur mehr jene Personen einen Antrag auf Leistung aus der Krankenversicherung bis zum 2. ~~Geburts~~tag des Kindes stellen können, für die keine sonstige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt. Dies würde bedeuten, daß sich alle Personen, die beim Partner mitversichert sind, in einer schlechteren Position befinden, da mitversicherte Personen keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen wie etwa Wochengeld oder Krankengeld haben.

Diese Bestimmungen werden daher abgelehnt. Wir schlagen vor, in die Antragstellung nach § 43b alle Personen aufzunehmen, die nicht aufgrund einer Pflichtversicherung alle Leistungen aus der Krankenversicherung erhalten.

Darüber hinaus halten wir es für notwendig, diese Bestimmungen dahingehend zu überprüfen, ob die Krankenversicherung über Antragstellung unter Einbeziehung der Kosten für die notwendige Information an die KarenzgeldbezieherInnen als verwaltungswirtschaftlich günstigere Lösung angesehen werden kann.

#### **Zu Art. 1 Z. 18 (§ 80 Abs. 6)**

Der Entfall der Einkommensanrechnung auf den Familienzuschlag bei Mehrlingsgeburten wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte die im § 80 Abs.6 „versteckte“ Verbesserung zur Verdeutlichung im § 20 Abs.5 aufgenommen werden.

#### **Zu Art. 2 - Änderung des Karenzgeldgesetzes**

Unseres Erachtens ist es zweckmäßig, daß die Bestimmungen über die Krankenversicherung nach dem Karenzgeldbezug im KGG aufgenommen werden soll oder zumindest eine ergänzende Bestimmung im KGG auf den § 43b AIVG verweist.

#### **Zu Art. 2 Z. 2 (§ 2 Abs. 3 bis 7)**

Wie bereits in den grundsätzlichen Bemerkungen ausgeführt, ist es nicht notwendig im KGG die gleichen Regelungen über den Zuverdienst vorzusehen, wie im AIVG. Eine Grundvoraussetzung beim Karenzgeldbezug bildet die überwiegende Betreuung des Kindes - beim Arbeitslosengeldbezug hingegen ist es notwendig, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen.

Das Karenzgeld ist von seiner Höhe her, nicht mehr als Ersatz für Erwerbseinkommen anzusehen. Aus diesem Grund sind gerade AlleinerzieherInnen und junge Eltern gezwungen zusätzliche Einkünfte zu erzielen, um die Familie erhalten zu können. Daher sollte auch im KGG eine andere Zuverdienstregelung vorgesehen werden.

Eine mögliche Lösung wäre, daß monatliche Nettoeinkommen um den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze zu vermindern und den verbleibenden Teil zur Hälfte auf das Karenzgeld anzurechnen. Im weiteren wäre die Einschränkung auf kurzfristige, vor-

Seite - 5 -

übergehende Tätigkeiten zu streichen und für alle Fälle - auch bei regelmäßigen Zuverdienst - zu erweitern (zB. HausbesorgerInnen).

**Zu Art. 2 Z. 3 (§ 8 Abs.1)**

Diese Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt.

**Weitere Anregungen:**

Bezüglich Krankenversicherung wäre in einem etwas anderen Zusammenhang auf folgendes Problem hinzuweisen. Die Bestimmungen des ASVG sehen vor, daß erst nach 10-monatiger Lebensgemeinschaft eine Mitversicherung in der Krankenversicherung möglich ist.

Im AIVG ist für die Beurteilung der Gewährung der Notstandshilfe das Einkommen des Lebensgefährten aber unabhängig von der Dauer der Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen. Um bei Wegfall der Notstandshilfe mangels Notlage nicht auch den Krankenversicherungsschutz zu verlieren, sollte daher die Arbeitslosenversicherung bis zum Anspruch auf Mitversicherung gemäß ASVG für die Weiterversicherung in der Krankenversicherung aufkommen.


Durch die Novelle BGBl.Nr.47/1997 wurde der Pensionsvorschuß bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit auf den verminderten Durchschnittssatz von S 280,40 gekürzt. Dieser weiteren Kürzung beim Pensionszuschuß wird (im nachhinein) nicht zugestimmt. Eine Stellungnahme vor Inkrafttreten des Gesetzes konnte ja nicht erfolgen, da diese Änderung im Entwurf, der zur Begutachtung ausgeschickt wurde, nicht enthalten war. Auch wären die Durchschnittssätze gem. § 23 Abs.4 neu zu ermitteln. Die Auszahlung der Pensionsvorschüsse erfolgt nämlich derzeit nach den „alten“ niederen Sätzen.

§ 18 Ab.7 und 9 AIVG sehen die Möglichkeit des Eintrittes in die Arbeitsstiftung für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie (AUFLEB-STIFTUNG) nur bis spätestens 31.12.1997 vor. Da diese Maßnahme verzögert begonnen hatte und eine entsprechende Nachfrage gegeben ist und gegeben sein wird, ist es arbeitsmarktpolitisch sinnvoll die Dauer dieser Maßnahme zu verlängern. Entsprechende gesetzliche Änderungen sollten daher vorgenommen werden.

Abschließend ersucht der Österreichische Gewerkschaftsbund um die Berücksichtigung seiner Einwände und Anregungen.



Fritz Verzetnitsch  
Präsident



Dr. Richard Leuther  
Sekretär des ÖGB